

Aktenzeichen: 66 13 10 / Ohe

## Planfeststellungsbeschluss

### **Neubau eines Radweges entlang der Gemeindestraße „Ohe“ Gemeinde Ganderkesee**

**Wildeshausen, 23.02.2021**

**Dienstgebäude**

27793 Wildeshausen  
Delmenhorster Str. 6  
Tel. 04431 85-0

**Sprechzeiten**

Mo- Fr 8-12  
nach Vereinbarung 7-19

**Internet**

[www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de)

**Kreditinstitute**

Landessparkasse zu Oldenburg  
Nord LB Oldenburg  
Postbank Hannover

**BIC**

SLZODE22XXX  
BRLADE22XXX  
PBNKDEFF

**IBAN**

DE73 2805 0100 0029 4330 00  
DE50 2905 0000 3001 6040 00  
DE59 2501 0030 0076 0673 08

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	3
Planfeststellungsbeschluss .....	4
A. Entscheidung .....	4
1. Feststellung des Plans .....	4
2. Festgestellte Planunterlagen .....	4
3. Nebenbestimmungen, Berichtigungen / Änderungen und Hinweise .....	4
3.1 Allgemeiner Vorbehalt .....	4
3.2 Versorgungsträger .....	5
3.3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie .....	5
3.4 Landkreis Oldenburg – Behindertenbeauftragte .....	6
3.5 Landkreis Oldenburg - Untere Naturschutzbehörde .....	6
3.6 Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Oldenburg-Süd .....	6
3.7 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg .....	6
3.8 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege .....	6
3.9 Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH .....	6
4. Entscheidungen über Einwendungen .....	7
5. Kostenentscheidung .....	7
B. Sachverhalt .....	7
1. Beschreibung des Vorhabens .....	7
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	7
C. Entscheidungsgründe .....	9
1. Verfahrensrechtliche Bewertung .....	9
1.1 Zuständigkeit .....	9
1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Planfeststellung .....	10
1.3 Voraussetzungen der Planfeststellung .....	10
1.4 Umfang der Planfeststellung .....	10
1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	11
1.6 Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge .....	11
2. Materiell - rechtliche Würdigung .....	11
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen) .....	11
2.2 Planungsleitsätze .....	11
2.3 Planrechtfertigung .....	12
2.4 Planungsvarianten .....	12
2.5 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung .....	13
2.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege .....	13
2.5.2 Schutzgebiete/geschützte Flächen .....	14
2.5.3 Artenschutz .....	14
2.6 Ermessensentscheidung / Allgemeine Zusammenfassung .....	15
2.7 Gesamtergebnis .....	15
3. Kostenentscheidung .....	16
4. Verfahrensrechtliche Hinweise .....	16
4.1 Konzentrationswirkung .....	16
4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten .....	16
4.3 Außerkrafttreten .....	16
4.4 Berichtigungen .....	16
4.5 Einsichtnahme .....	16
Rechtsbehelfsbelehrung .....	17

## Abkürzungsverzeichnis

<b>BBodSchV</b>	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
<b>DSchG ND</b>	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
<b>NAGBNatSchG</b>	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)
<b>NStrG</b>	Niedersächsisches Straßengesetz vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386)
<b>NUVPG</b>	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437)
<b>NVwKostG</b>	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)

Der Landkreis Oldenburg erlässt folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Entscheidung

#### 1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau eines Radweges entlang der Gemeindestraße „Ohe“, Gemeinde Ganderkesee, Landkreis Oldenburg wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

#### 2. Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Planunterlagen umfassen einen Ordner mit folgenden Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt
1	Erläuterungen zum Feststellungsentwurf (Stand: 26.06.2020)		1 - 29
2	Übersichtskarte (Stand: 30.03.2020)	1 : 25.000	1
3	Übersichtslageplan (Stand: 30.03.2020)	1 : 5.000	1
5	Lagepläne (Stand: 30.03.2020)	1 : 500	1 - 4
6	Höhenpläne (Stand: 16.12.2019)	1 : 500/50	1 - 3
8	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht (Stand: 16.12.2019)		1 - 12
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen (DECKBLATT, Stand: 05.01.2021)		1 - 3
9.1	Landschaftspflegerische Maßnahmen (DECKBLATT, Stand: 05.01.2021)		1
9.2	Maßnahmenplan (DECKBLATT, Stand: 05.01.2021)	. / .	1
10	Grunderwerb - Grunderwerbsliste (Stand: 18.12.2019) - Grunderwerbspläne (Stand: 16.12.2019)	1 : 500	1 1 - 4
14	Straßenquerschnitte (Stand: 30.03.2020)	1 : 50	1 - 4
19	Landschaftspflegerischer Begleitplan (DECKBLATT, Stand: 05.01.2021)		1 - 37
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (DECKBLATT, Stand: 05.01.2021)		1
19.2	Bestands- und Konfliktplan (DECKBLATT, Stand: 05.01.2021)	1 : 500	1
20	Fledermauskundliche Potentialabschätzung (Stand: 16.12.2019)		1 - 8

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 23 des Landkreises Oldenburg gekennzeichnet.

#### 3. Nebenbestimmungen, Berichtigungen / Änderungen und Hinweise

##### 3.1 Allgemeiner Vorbehalt

Die Festsetzung von Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Beschlusses bestehenden Verhältnisse ändern sollten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben ebenso vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

### **3.2 Versorgungsträger**

#### **3.2.1 Deutsche Telekom Technik GmbH**

- 3.2.1.1 Auf die im Plangebiet befindlichen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH ist während der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien sind zu vermeiden. Sollte während der Bauarbeiten festgestellt werden, dass die Leitungen im Wege liegen, ist die Deutsche Telekom Technik GmbH rechtzeitig zu informieren, damit diese ggf. notwendige Sicherheits- oder Verlegungsmaßnahmen einleiten kann.
- 3.2.1.2 Aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) muss der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sein. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweikkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien informieren.
- 3.2.1.3 Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom Technik GmbH ist zu beachten.
- 3.2.1.4 Bei Unklarheiten in Bezug auf die Lage der Telekommunikationslinien kann sich der Bauausführende vorher von Produktion Technische Infrastruktur PTI 23 Bremen, Utbremer Str. 91 (Tel. 0800-3302722) in die genaue Lage dieser Linien einweisen lassen.
- 3.2.1.5 Damit die Deutsche Telekom Technik GmbH eigene Leitungen/Leerrohre im Zuge der Baumaßnahme mitverlegen kann, wird sie im weiteren Planungs- und Bauprozess beteiligt und die jeweiligen Bauarbeiten aufeinander abgestimmt.

#### **3.2.2 EWE Netz GmbH**

- 3.2.2.1 Auf die im Plangebiet befindlichen Leitungen der EWE Netz GmbH ist Rücksicht zu nehmen.
- 3.2.2.2 Vor Beginn des Bauvorhabens sind erneut die aktuellen Planunterlagen abzufragen. Zudem ist die EWE Netz GmbH im weiteren Planungs- und Bauprozess zu beteiligen.
- 3.2.2.3 Für Anpassungsarbeiten von Anlagen der EWE Netz GmbH sollen die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.
- 3.2.2.4 Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE Netz GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

#### **3.2.3 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)**

- 3.2.3.1 Auf die im Plangebiet befindlichen Leitungen des OOWV ist Rücksicht zu nehmen.
- 3.2.3.2 Die Versorgungsanlagen dürfen, außer in den Kreuzungsbereichen, nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden. Die vorhandenen Leitungen müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,0 m behalten. Der seitliche Sicherheitsabstand zur Leitungsachse muss mindestens 3,0 m zu beiden Seiten der Leitung betragen.
- 3.2.3.3 Die Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes W 400-1 sind zu beachten.
- 3.2.3.4 Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Betriebsstelle des OOWV in Hude in Verbindung zu setzen, damit die genaue Lage der Leitung vor Ort angezeigt und Leitungssicherungen und ggf. Umlegungsarbeiten abgestimmt werden können.
- 3.2.3.5 Evtl. Sicherheits- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

### **3.3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

- 3.3.1 Es hat ein sachgemäßer Umgang mit den Böden im Sinne der einschlägigen DIN-Normen (z.B. DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731) und der BBodSchV zu erfolgen.

3.3.2 Das angefertigte geotechnische Gutachten hat im weiteren Planungsprozess Berücksichtigung zu finden.

#### **3.4 Landkreis Oldenburg - Behindertenbeauftragte**

Der Radweg ist durchgehend in Asphaltbauweise herzustellen. Der Platz vor dem Denkmal ist mit den vorhandenen oder mit neuen rutschfesten Klinkersteinen zu befestigen.

#### **3.5 Landkreis Oldenburg - Untere Naturschutzbehörde**

Die Belange der Unteren Naturschutzbehörde haben in den Deckblättern der Unterlagen 9 und 19 Berücksichtigung gefunden.

#### **3.6 Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Oldenburg-Süd**

3.6.1 Durch das Bauvorhaben möglicherweise betroffene/beschädigte Dränagen sind fachgerecht und funktionstüchtig wiederherzustellen.

3.6.2 Bei der Bodenbewegung und bei Tiefbauarbeiten zur Wiederherstellung der Flächen sollte eine trockene Witterung vorherrschen.

#### **3.7 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg**

Vor Baubeginn ist für den Einmündungsbereich des geplanten Radweges in die Kreisstraße 232 eine Vereinbarung gem. § 34 NStrG zwischen der Gemeinde Ganderkesee und der Kreisstraßenverwaltung des Landkreises Oldenburg abzuschließen.

#### **3.8 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege**

3.8.1 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (z.B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 DSchG ND meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Der Bauunternehmer des Vorhabens ist vom Vorhabensträger auf seine Meldepflicht von Bodenfunden und Anzeichen von Bodenfunden hinzuweisen.

3.8.2 Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 DSchG ND bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### **3.9 Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH**

3.9.1 Der Linienverkehr des ÖPNV soll von den Bauarbeiten des Radweges nicht bzw. möglichst wenig beeinträchtigt werden.

3.9.2 Der barrierefreie Ausbau von Bushaltestellen ist nicht Gegenstand dieser Planung.

#### **4. Entscheidungen über Einwendungen**

Der Vorhabenträger hat die zur Erledigung von Einwendungen, Hinweisen und Anmerkungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen einzuhalten und die versprochene Maßnahme durchzuführen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht durch Auflagen, Hinweisen oder Änderungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **5. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde Ganderkesee. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

### **B. Sachverhalt**

#### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Das geplante Bauvorhaben umfasst den Neubau eines Radweges entlang der Gemeindestraße „Ohe“, Gemeinde Ganderkesee, Landkreis Oldenburg.

Die Einzelheiten der Baumaßnahme sind in den festgestellten Unterlagen beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

#### **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Im Juli 2020 wurde das beantragte Planfeststellungsverfahren gemäß § 38 NStrG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 VwVfG eröffnet.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 09.09.2020 bis einschließlich 22.09.2020 bei der Gemeinde Ganderkesee nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich wurden die Planunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Ganderkesee oder dem Landkreis Oldenburg schriftlich zu erheben sind. Als Ende der Einwendungsfrist wurde der 06.10.2020 angegeben.

Den Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden wurden am 27.07.2020 die Planunterlagen zugesandt und bis zum 31.08.2020 bzw. bis zum 30.09.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen hatten keine Bedenken gegen die Maßnahme und haben keine Auflagen oder Hinweise gefordert:**

- Avacon Netz GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundespolizeidirektion Hannover
- E.ON Netz GmbH
- Exxon Mobil Production Deutschland GmbH

- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH
- Gastransport Nord GmbH
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Landkreis Oldenburg – Untere Verkehrsbehörde
- Landkreis Oldenburg – Untere Wasserbehörde
- Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ahlhorn
- Nord-West Oelleitung GmbH
- Ochtumverband
- Open Grid Europe GmbH
- PLEdoc GmbH
- Samtgemeinde Harpstedt
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wintershall Holding GmbH

**Folgende Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- Agentur für Arbeit
- Aktion Fischotter e.V.
- Anglerverein Niedersachsen e.V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deutsche Post Bauen GmbH
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ganderkesee
- Evangelisch-lutherischer Oberkirchenrat
- EWE AG
- Gemeinde Dötlingen
- Gemeinde Hatten
- Gemeinde Prinzhöfte
- Handwerkskammer Oldenburg
- Hauptzollamt Oldenburg
- Heimatbund Niedersachsen e.V.
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen
- Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landkreis Oldenburg – Untere Bauaufsichts-/Denkmalschutzbehörde
- LGLN, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg
- Naturfreunde Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Niedersachsen e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Zentraler Geschäftsbereich
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg



- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Niedersachsen e.V.
- Seniorenbeirat der Gemeinde Ganderkesee
- Staatliches Baumanagement Ems-Weser
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Stadt Delmenhorst
- Verein Naturschutzpark e.V.
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen

**Folgende Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben eine Stellungnahme abgegeben, die unter A.3.2 bis 3.9 berücksichtigt wurde:**

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- EWE Netz GmbH
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landkreis Oldenburg - Behindertenbeauftragte
- Landkreis Oldenburg – Untere Naturschutzbehörde
- Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Oldenburg-Süd
- LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst -
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
- Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH

Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Der im Planfeststellungsverfahren vorgesehene Erörterungstermin wurde gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG durch eine Online-Konsultation ersetzt. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wurde gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, wurden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 PlanSiG von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt. Den zur Teilnahme Berechtigten wurden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen per E-Mail zugesandt und ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der E-Mail schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

### C. Entscheidungsgründe

#### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

##### **1.1 Zuständigkeit**

Rechtsgrundlage für die Planfeststellung ist § 38 NStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Landkreis Oldenburg ist gemäß § 38 Abs. 5 NStrG und § 3 VwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

## 1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Planfeststellung

Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass der Neubau eines Radweges straßenrechtlich eine Änderung der Gemeindestraße „Ohe“ darstellt. Ein Radweg gehört gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG zur öffentlichen Straße. Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 3 NStrG ist die Planfeststellung für die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich zulässig.

## 1.3 Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Neubau eines Radweges einschließlich der Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden - wie nachfolgend unter Punkt 2. näher dargelegt ist - bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

## 1.4 Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbeschluss unterrichtet im Rahmen der hoheitlichen Allgemeinverbindlichkeitsklärung auch alle vom Plan Betroffenen über die umfassende Regelung aller vom Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Einschluss der von der Konzentrationswirkung erfassten spezialgesetzlichen Verwaltungsentscheidungen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht andere behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs.1 VwVfG).

Die im Beschluss verfügbaren Änderungen und Nebenbestimmungen, die auch in den Planunterlagen kenntlich gemacht sind, gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Die gemäß § 36 Abs. 1 und Abs. 2 VwVfG zulässigen Nebenbestimmungen einschließlich der Änderungen sind nach Abwägung und Entscheidung über die im Anhörungsverfahren vorgetragenen

widerstreitenden Belange öffentlich-rechtlicher und privater Art oder aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen bzw. in Ausübung des Planungsermessens von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden.

Die Nebenbestimmungen (Vorbehalte, Nebenbestimmungen, Änderungen) ergänzen oder ändern die Regelungen der ausgelegten Planunterlagen oder schränken sie in tatsächlicher, rechtlicher oder zeitlicher Hinsicht ein.

### **1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Planfeststellungsverfahren sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Für die mit diesem Bescheid genehmigte Maßnahme war gemäß § 2 NUVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine UVP erforderlich ist.

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden ist. Insbesondere sind die Schutzgüter Boden und Pflanzen betroffen. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind jedoch geeignet, diese Eingriffe zu kompensieren.

Somit sind insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde gemäß § 6 NUVPG zusammen mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen öffentlich bekannt gemacht.

### **1.6 Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge**

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Förmlichkeiten des Verfahrens beachtet worden sind. Besondere Verfahrensanträge sind nicht gestellt worden.

## **2. Materiell - rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **2.2 Planungsleitsätze**

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

### 2.3 Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sie ist vielmehr für die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig. Für die Planrechtfertigung ist jedoch nur zu verlangen, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, objektiv vernünftigerweise geboten ist; unausweichlich muss es dagegen nicht sein. Ein Vorhaben scheitert an der mangelnden Planrechtfertigung nur dann, wenn es sinnvoll und zweckmäßig unterbleiben kann. Grundsätzlich ist damit im Rahmen der Planrechtfertigung zu klären, ob die für das Bauvorhaben streitenden öffentlichen Belange generell geeignet sind, eine Enteignung zu rechtfertigen.

Der Neubau des Radweges entlang der Gemeindestraße „Ohe“ und die damit verbundenen in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich.

Die Straße „Ohe“ verbindet die „Bergedorfer Landstraße“ (K 232) / „Dehlthuner Straße“ (K 232) im Norden mit der „Alten Dorfstraße“ (Gemeindestraße) im Süden und weist derzeit keine Nebenanlagen auf, wodurch Radfahrer gezwungen sind, die Fahrbahn zu benutzen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h bzw. 70 km/h mit, wobei die Fahrbahnbreite nur ca. 4,50 m bis 5,00 m beträgt. Im Begegnungsfall (PKW / LKW / Radfahrer) können sich hierdurch gefährliche Verkehrssituationen ergeben.

Der Neubau des Radweges dient der Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrssicherheit, vor allem für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, und einem reibungslosen Verkehrsablauf.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen (s. auch C.2.5 dieses Beschlusses).

### 2.4 Planungsvarianten

Grundsätzlich sind solche Planungsvarianten abzuwägen, die sich nach der Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschlossen werden, die sich als weniger geeignet erweisen (BVerwG v.24.04.2009, 9 B 10.09, Rn. 5).

Der Vergleich der Varianten und die Wahl der Linie sind unter Ziffer 3 des Erläuterungsberichtes aufgeführt und beschrieben.

Zudem ist die ausgewählte Variante mit der Nullvariante zu vergleichen. Es liegt auf der Hand, dass eine bestandsorientierte Umgestaltung (z.B. Abmarkieren eines Radfahrstreifens auf der Fahrbahn) gerade mit Blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung einer Planfeststellung für das Eigentum an privaten Grundstücken mit vergleichsweise wenigen Eingriffen verbunden ist. Das gilt im Grundsatz auch für die naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte. Die Nullvariante erreicht jedoch das Planungsziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht. Beim Vergleich der Nullvariante mit dem Neubau des Radweges werden Planungsziele erheblich weniger erreicht. Auf Grund des Scheiterns der Nullvariante am Planungsziel ist der Variantenvergleich bereits an dieser Stelle der Grobanalyse einzustellen.

## **2.5 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

### **2.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **2.5.1.1 Eingriffsregelungen**

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG bzw. §§ 5 ff NAGBNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind. Ergibt die naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, können nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 6 NAGBNatSchG Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

#### **2.5.1.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen**

Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Aus § 15 Abs. 2 BNatSchG ist abzuleiten, dass eine Beeinträchtigung auch dann vermeidbar ist, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat verschiedene vorübergehende und dauerhafte Maßnahmen vorgesehen. Wir verweisen auf die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen (s. Unterlagen 9 + 19).

#### **2.5.1.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen**

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), in den landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9) und im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19) beschrieben. Das Vorhaben muss wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele nicht unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden

Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu; sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft nicht dominierend.

Die Planunterlagen geben Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigen die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Konflikte entstehen in diesem Fall hauptsächlich durch die Neuversiegelung.

Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern.

#### **2.5.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen**

Die durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Schutzgüter sind unter Ziffer 3 der Unterlage 9.1 beschrieben.

#### **2.5.1.5 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen**

Die durchzuführenden Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Schutzgüter sind unter Ziffer 5 der Unterlage 9.1 beschrieben.

#### **2.5.1.6 Funktion der landschaftspflegerischen Maßnahmen**

Die Planfeststellungsbehörde sieht die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen, ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range zurückstehen.

Nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen wird nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sein.

Das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Maßnahme zum Zwecke der Erhöhung der Verkehrssicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Radfahrer und Fußgänger überwiegt hier die eher geringe Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

### **2.5.2 Schutzgebiete/geschützte Flächen**

Im Betrachtungsraum befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützten Flächen, jedoch drei Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile.

### **2.5.3 Artenschutz**

Den Regelungen zum Artenschutz werden durch Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. bauzeitliche Schutzmaßnahmen Rechnung getragen. Davon unbenommen greifen die Verbote des Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG nicht als rechtliches Hindernis.

## 2.6 Ermessensentscheidung / Allgemeine Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch überprüft, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigungen der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff). Sie kommt dabei zum Ergebnis, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist. Für die Baumaßnahme sprechen zunächst die Belange, die - unter Punkt C.2.3 dieses Beschlusses dargelegt - die Rechtfertigung des Vorhabens stützen. Auch wenn - wie bereits ausgeführt - die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG, 10.04.1997, DVBl 1997, 1115).

Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und der Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten entgegenstehenden Belangen der Vorrang einzuräumen ist.

Durch andere straßenbauliche oder verkehrslenkende Maßnahmen kann keine vergleichbare Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erreicht werden. Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Flurstücken erhalten eine Entschädigung. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Gesamtvorhabens entgegenstehen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte spricht nichts dafür, die Planung wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufzugeben und sich für die sog. Nullvariante entscheiden zu müssen. Das öffentliche Interesse an dem Neubau des Radweges ist vorrangig, unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung dem verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Sie enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

## 2.7 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller bekannt gewordenen Belange lässt sich feststellen, dass der Neubau eines Radweges entlang der Gemeindestraße „Ohe“ auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig und geboten.

### 3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 2 NVwKostG. Von der Zahlung der Gebühr ist die Gemeinde Ganderkesee nach § 2 Abs. 1 Nr.1 NVwKostG befreit.

### 4. Verfahrensrechtliche Hinweise

#### 4.1 Konzentrationswirkung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

#### 4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

#### 4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 7 NStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

#### 4.4 Berichtigungen

*Offensichtliche* Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

#### 4.5 Einsichtnahme

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Dieser Beschluss sowie die unter A.2. genannten Planunterlagen werden für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee während der Dienststunden ausgelegt.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Oldenburg**, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Im Auftrage

*Gajda*  
Gajda

